

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Max Stadler, Jörg van Essen,  
Gisela Piltz, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP  
– Drucksache 15/3401 –**

**Personenstandsrechtliche Situation von Transsexuellen****Vorbemerkung der Fragesteller**

Nach der „kleinen Lösung“ gemäß § 1 Abs. 1 Transsexuallengesetz (TSG) ist es Transsexuellen möglich, entsprechend ihrem Zugehörigkeitsempfinden zum anderen Geschlecht ihren Vornamen von einem Gericht ändern zu lassen. Die Änderung des Vornamens lässt jedoch das personenstandsrechtlich eingetragene Geschlecht unberührt. Dieses Auseinanderfallen von äußerem Erscheinungsbild sowie Vornamen einerseits und Geschlechtszugehörigkeit andererseits führt bei den Betroffenen zu Problemen mit Ausweispapieren, die eine Angabe des Geschlechts zwingend vorsehen.

Nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 des Passgesetzes (PassG) in der Fassung des Terrorismusbekämpfungsgesetzes ist das Geschlecht zwingend in den Pass aufzunehmen. Die weiter geltende Ausnahme für einen vorläufigen Pass nach § 4 Abs. 1 Satz 2 PassG läuft faktisch leer, da dieser nach Anpassung an die Richtlinien der ICAO nur noch maschinenlesbar ausgestellt wird und damit eine Angabe des Geschlechts nach § 4 Abs. 1 Satz 3 PassG ebenfalls enthalten muss.

Interessenvertreter der Betroffenen sehen in dieser neuen Gesetzeslage eine erhebliche Diskriminierung der Betroffenen. So wären Transsexuelle, die ihren Vornamen, nicht jedoch ihre Geschlechtszugehörigkeit nach § 8 TSG ändern ließen, vor allem bei passpflichtigen Auslandsreisen erheblichen Schwierigkeiten ausgesetzt. Das Auseinanderfallen von äußerem Erscheinungsbild sowie Vornamen einerseits und Geschlechtszugehörigkeit andererseits könnte zu Ablehnung der Einreise wegen angeblich falscher Papiere, Beleidigungen oder übermäßigen Kontrollen führen. Betroffene müssten dann unter Umständen auf solche Reisen verzichten.

Ein weiteres Problem besteht hinsichtlich § 8 TSG. Die gerichtliche Feststellung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht bedingt nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG die Ehelosigkeit des Antragstellers. Befindet sich der Antragsteller im Familienstand der Ehe, so muss für eine Personenstandsänderung die Scheidung erfolgen. Für die Betroffenen ist dies, unabhängig von dem bürokratischen Aufwand, oftmals mit erheblichen finanziellen, rechtlichen und auch

psychischen Folgen verbunden. Nach Scheidung und entsprechender Personenstandsänderung bleibt den Partnern dann nur noch die Möglichkeit eine gleichgeschlechtliche Eingetragene Lebenspartnerschaft einzugehen.

1. Bestehen vonseiten der Bundesregierung Überlegungen, die passrechtliche Situation von Transsexuellen zu verbessern?

Im Rahmen des anstehenden EU-Abstimmungsverfahrens zur Einführung einheitlicher Pässe mit Biometrie sowie der nationalen Novellierung des Passrechts wird die passrechtliche Situation von Transsexuellen berücksichtigt werden.

2. Ist die Bundesregierung der Ansicht, dass das TSG einer grundlegenden Reform bedarf?

Auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zur Reform des Transsexuellenrechts (Bundestagsdrucksache 15/894) wird verwiesen.

3. Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag, in das PassG eine Bestimmung aufzunehmen, wonach in Pässen Transsexueller, die eine Vornamensänderung nach § 1 TSG vorgenommen haben, das dem Vornamen entsprechende Geschlecht einzutragen ist?

Der Vorschlag ist sowohl in personenstands- wie auch passrechtlicher Hinsicht sorgfältig zu prüfen und muss auch vor dem Hintergrund internationaler Abkommen im Reiseverkehr gesehen werden.

4. Stehen dem oben genannten Vorschlag internationale Abkommen bzw. Richtlinien entgegen?

Nach den Richtlinien der ICAO (Internationale Zivilluftfahrtorganisation der Vereinten Nationen), die einen internationalen Standard für Reisedokumente setzt, ist die Aufnahme der Angabe des Geschlechts zwingend vorgesehen. Hier nach besteht die Möglichkeit statt der Geschlechtsbezeichnung „M“ oder „F“ das Zeichen „X“ eintragen zu lassen, wenn eine Geschlechtsangabe nicht gewünscht wird.

5. Wie bewertet die Bundesregierung in diesem Zusammenhang das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 15. August 1996 (AZ 2 BvR 1833/95), wonach Transsexuellen, die einen neuen Vornamen nach § 1 TSG gewählt haben, ein grundrechtlicher Anspruch auf die diesem Vornamen entsprechende Anrede zusteht?

Der grundrechtliche Anspruch einer Person nach Änderung ihres Namens ihrem neuen Rollenverständnis entsprechend angeredet und angeschrieben zu werden, wird durch die gegenwärtige passrechtliche Regelung nicht berührt.

6. Sind der Bundesregierung vergleichbare Regelungen aus anderen Ländern bekannt?

Wenn ja, welche?

Nein.

7. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG für eine Personenstandsänderung auf das Erfordernis der Ehelosigkeit bzw. auf eine Scheidung zu verzichten und die Möglichkeit zu eröffnen, die Ehe in eine eingetragene Lebenspartnerschaft umzuwandeln?

Auf die Antwort zu Frage 14 der Kleinen Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS zur Situation von Transidenten in Recht und Gesellschaft (Bundestagsdrucksache 14/9837) wird verwiesen.

8. Wie steht die Bundesregierung zu dem Vorschlag, im Hinblick auf § 8 Abs. 1 Nr. 2 TSG für eine Personenstandsänderung auf das Erfordernis der Ehelosigkeit zu verzichten und stattdessen zu regeln, dass die Ehe für einen verheirateten Antragsteller mit der Anerkennung der Zugehörigkeit zum anderen Geschlecht endet und die während der Dauer der Ehe vom Ehepartner des Antragstellers erworbenen Ansprüche aus der Rentenversicherung des ehemaligen Ehepartners unberührt bleiben?

Die gesetzgebenden Körperschaften haben sich bei der Beratung des Transsexuellengesetzes im Jahre 1980 mit der Möglichkeit der Beendigung der Ehe bei gerichtlicher Feststellung der Zugehörigkeit eines Ehepartners zum anderen Geschlecht auseinandergesetzt. Seinerzeit wurde die Regelung einer automatischen Eheauflösung wieder verworfen, weil sie als nicht vereinbar mit der Bedeutung der Ehe aus Artikel 6 des Grundgesetzes angesehen wurde und eine Beteiligung des Ehepartners an dem höchstpersönlichen Verfahren zur Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit des transsexuellen Ehepartners vermieden werden sollte (Bundestagsdrucksache 8/2947). Im Übrigen hätte auch eine automatische Eheauflösung den Verlust der Witwen- bzw. Witwerrente zur Folge, da nach geltendem Recht Voraussetzung für die Gewährung einer solchen Leistung das Bestehen einer rechtsgültigen Ehe im Zeitpunkt des Todes ist. Dies wäre dann aber nicht mehr der Fall. Ein sachlicher Grund, die Folgen einer Auflösung der Ehe mit einem Transsexuellen insoweit günstiger zu gestalten als die Folgen der Ehescheidung ganz allgemein, ist auch nicht erkennbar und wäre unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten äußerst problematisch.

Sollte man dem Vorschlag dennoch näher treten, läge es nahe, bei den Rechtsfolgen einer derartigen Eheauflösung wie bei der Eheauflösung auf die Vorschriften über die Scheidung zu verweisen. In diesem Fall bliebe kein Anspruch auf eine Hinterbliebenenrente bestehen.

Eine gleichmäßige Zuordnung des während der Ehezeit erworbenen Vorsorgevermögens wird bei der Scheidung durch den Versorgungsausgleich bewirkt, mit dem der Berechtigte einen eigenständigen Versorgungsanspruch zu Lasten der vom Verpflichteten erworbenen Anrechte erwirbt. Neben dem Versorgungsausgleich nach dem Scheidungsfolgenrecht kann eine Hinterbliebenenrente nicht zusätzlich gewährt werden, da dies eine wesentliche Besserstellung gegenüber anderen Versicherten darstellen würde. Soweit bei einer „automatischen“ Auflösung der Ehe wegen Feststellung der Zugehörigkeit eines Ehegatten zum anderen als seinem Ursprungsgeschlecht die Hinterbliebenenrente an die Stelle des Versorgungsausgleichs und aller anderen Scheidungsfolgeregelungen treten soll, würde dies gegenüber dem Versorgungsausgleich eine Verschlechterung bezüglich der Altersvorsorge für denjenigen Ehegatten, der während der Ehe keine oder nur geringe Anwartschaften erworben hat, darstellen. Darüber hinaus wäre mit der Beschränkung der Beibehaltung von Versorgungsleistungen nur für den nicht transsexuellen Partner eine Benachteiligung des transsexuellen Partners verbunden, die im Rahmen des Gleichbehandlungsgrundsatzes nicht hinnehmbar wäre.

9. Plant die Bundesregierung noch in der 15. Wahlperiode einen entsprechenden Gesetzentwurf zur Novellierung des Transsexuellengesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen?

Wenn ja, wann ist konkret mit der Vorlage eines solchen Gesetzentwurfs zu rechnen?

Wenn nein, welche Begründung trägt die Bundesregierung dafür vor?

Die Bundesregierung plant nicht, noch in der 15. Wahlperiode einen Gesetzentwurf zur Novellierung des Transsexuellengesetzes in den Deutschen Bundestag einzubringen. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage des Abgeordneten Jörg van Essen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP zur Reform des Transsexuellenrechts (Bundestagsdrucksache 15/894) verwiesen.